
**Bebauungsplan Nr. 18 / 19. Änderung,
Alverskirchen
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse**



Mai 2014

Auftraggeber:

**Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde Ende des vergangenen Jahres eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben im Innenbereich heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

Besondere Bedeutung besitzen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten (BRINKMANN 2006).

1. Vorhaben

Die Gemeinde Everswinkel plant in Alverskirchen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18. Die überwiegend als Wohngebiet genutzte Fläche mit z.T. großen Gärten und weiteren Freiflächen bietet ein hohes Potenzial für eine ergänzende Nachverdichtung. Diese scheiterte bisher an den vorhandenen baurechtlichen Beschränkungen u.a. hinsichtlich der Vorgaben zur Geschossflächenzahl. Diese sollen mit der 19. Planänderung nun geändert werden, um den Wünschen der Einwohner zu entsprechen und eine weitere Innenentwicklung zu ermöglichen. Konkrete Planungen bestehen derzeit nicht, sind aber nach Änderung der baurechtlichen Vorgaben zu erwarten.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Nachverdichtung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Gebäude- oder Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet. Gebäudenischen, Dachstühle genauso wie höhlenreiche Altbäume können als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse dienen und (halb)höhlenbewohnende Vogelarten wie der Gartenrotschwanz oder der Waldkauz nutzen diese als Schlaf- oder Nistplatz.

Die Untersuchungen wurden im April und Mai 2014 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

2. Methodisches Vorgehen

Am 28.4. und 17.5.2014 wurde das Wohngebiet entlang der vorhandenen Straßen untersucht. Dabei wurden die wesentlichen Merkmale der Grundstücke aufgenommen und die grundsätzliche Bedeutung für streng geschützte Brutvogelarten und Fledermäuse eingeschätzt. Zufallsbeobachtungen der Vögel wurden ebenfalls mit aufgenommen.

3. Kurzbeschreibung des Wohngebietes

Das Wohngebiet wird begrenzt von der Everswinkeler Straße im Norden (K3), der Neustraße im Westen (L811), dem Vinckenweg im Süden und dem Bergkamp im Osten (siehe auch Karte 1 im Anhang). Dominierend ist hier die Wohnbebauung, lediglich an der Everswinkeler Straße befindet sich ein Möbelgeschäft und eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Bemerkenswert ist eine verhältnismäßig große unbebaute Freifläche zwischen Vinckenweg und Grüner Weg, z.T. zum Anbau von Gemüse und anderen Früchten genutzt wird (s.a. Foto 1 im Anhang).

4. Ergebnis

Aufgrund der Gebäudestruktur finden sich zahlreiche Nischen unter Dachpfannen, Regenrinnen etc. die von vielen häufigen und ungefährdeten Vogelarten als Brutplatz genutzt werden. Bemerkenswert ist auch der Baum- und Gehölzbestand in den Gärten, welcher verschiedenen Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten bietet. Sehr häufig ist im Wohngebiet der Haussperling, welcher in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen und mittlerweile auf der Vorwarnliste der landesweiten Roten Liste aufgeführt ist (SÜDBECK et al. 2008). Dies gilt auch für den Star und die Klappergrasmücke, welche mit Einzelindividuen vermutlich hier ebenfalls brüten. Des weiteren wurden bei den beiden Übersichtsbegehungen die folgenden Vogelarten nachgewiesen: Ringeltaube, Türkentaube, Amsel, Singdrossel, Grünfink, Buchfink, Distelfink, Heckenbraunelle, Bachstelze, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise und Zilpzalp. Mit diesen insgesamt 16 verschiedenen Brutvogelarten sind aufgrund der nur zweimaligen Begehungen vermutlich nicht alle Vogelarten des Plangebietes erfasst.

Fledermäuse zählen zu der zweiten Artengruppe, die v.a. bei Gebäudesanierungen betroffen sein können (BREUER 2008). In Deutschland wurden bisher mehr als die Hälfte der 22 einheimischen Fledermausarten in Gebäuden festgestellt (DIETZ & WEBER 2000). Diese werden zur Überwinterung, als Sommerquartier oder zur Aufzucht der Jungen (Wochenstube) genutzt. Dabei werden nicht nur alte und historische - teils denkmalgeschützte – Wohngebäude, Klöster oder Kirchen besiedelt, sondern auch mitunter geeignete Neubauten bereits kurz nach der Fertigstellung. Die Tiere beziehen ihre Quartiere in Dachstühlen, der Fassade, dem Mauerwerk oder den Kellerräumen (REITER & ZAHN 2006). Hier reichen oftmals nur 2-3 cm starke Hohlräume aus, in denen sich die Fledermäuse verstecken können. Wichtig ist, dass diese frei von Zugluft sind und bei Regen nicht nass werden. Diese Quartiere sind durch Sanierungen, Abriss und andere Veränderungen gefährdet. Bei den tagsüber ruhenden Tieren besteht sogar die Gefahr, dass sie in den Verstecken eingemauert oder getötet werden. Eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse war nicht Ziel der Potenzialanalyse. Zahlreiche Wohngebäude genauso wie die Möbelhalle als auch insbesondere die ehemalige Hofstelle bieten grundsätzlich geeignete Quartiermöglichkeiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Wohngebiet von zahlreichen verschiedenen Brutvogelarten besiedelt wird. Wertbestimmend ist der Gebäudebestand, der mit geeigneten Nischen Nistplätze für gebäudebewohnende Brutvögel und potenzielle Quartiere für Fledermäuse bietet. Dies gilt sicherlich auch für einzelne Altbäume in den teilweise großen Gärten. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, der Baumbestand nahe der ehemaligen Hofstelle (siehe Foto 2 im Anhang). Bestandsgefährdete, planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2012) wurden innerhalb des Wohngebietes nicht gefunden. Brutvogelarten wie der Gartenrotschwanz sind auch kaum noch zu erwarten, da diese landesweit stark gefährdete Brutvogelart im östlichen bzw. zentralen Münsterland nur noch in besonders geeigneten Habitaten anzutreffen ist (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Die in der Vorwarnliste aufgeführten Arten Star, Klappergrasmücke und Haussperling zählen nicht zu den landesweit planungsrelevanten Brutvögeln.

Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Hinsichtlich der Avifauna ist in den untersuchten Gärten lediglich das Vorkommen häufiger und ungefährdeter Brutvogelarten der Siedlungen zu erwarten bzw. wurden durch zwei Übersichtsbegehungen nachgewiesen. Eine vertiefende ornithologische Erhebung ist zum aktuellen Planungsstand nicht erforderlich. Erst wenn konkrete Bauanträge gestellt werden, sind möglicherweise vertiefende Untersuchungen notwendig. Dies ist aber nur in solchen Fällen erforderlich, wenn Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren (Baumhöhlen!) gefällt werden sollen. Dies gilt auch für die Modernisierung wie z.B. auch bei der Wärmedämmung vorhandener Häuser. Eine Kontrolle der Gebäude nach dem Besatz mit Fledermäusen ist in Einzelfällen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen. Ansonsten kann bei den häufigen und anpassungsfähigen Vogelarten davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht berührt sind (vgl. auch MKULNV 2010). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene ist für diese Arten nicht zu erwarten.

Quellen

- BREUER, W. (2008): Das geltende Artenschutzrecht – Reichweite und Konsequenzen für den Schutz Gebäude bewohnender Arten: 4 S. <http://www.egeeuken.de/inhalt/dienste/fachbeitraege/fachbeitraege.php>
- BRINKMANN, R. (2006): Artenschutz im Innenbereich - Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Sanierung und Nutzung alter Bauwerke und in der Bauleitplanung. Naturschutz Info Baden-Württemberg, 2006 (2/3): 33-35.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- KAISER, M. (2012): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 13.1.2012: 3 S.
- REITER, G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. INTERREG IIIB Lebensraumvernetzung: 150 S. Download unter: <http://www.fledermaus-bayern.de>
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten

Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.



Foto 1: Unbebaute Freifläche mit Gemüseanbau.



Foto 2: Sowohl die ehemalige Hofstelle als auch der angrenzende Baumbestand bieten potenzielle Quartiere für Fledermäuse.



Abgrenzung Untersuchungsflächen

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 18 /19. Änderung**

Auftragnehmer: Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf
02581/927338

Thema: **Potenzialanalyse Artenschutz** Nr. 1

Maßstab 1 : 15.000 Mai 2014

Auftraggeber:
Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel